

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1951 •

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

**Instruktion
zur kurzfristigen Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.
— Finanzen —**

Vom 15. August 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und des § 7 der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan der Selbstkostensenkung und des Umschlages der Bestände (GBl. S. 268) wird zur Durchführung der kurzfristigen Berichterstattung bestimmt:

§ 1

(1) Zur monatlichen Kurzberichterstattung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1951 — Finanzen — sind alle Betriebe der volkseigenen Wirtschaft verpflichtet, und zwar:

- a) der volkseigenen zentralgeleiteten Industrie,
- b) des volkseigenen Kraftverkehrs,
- c) der volkseigenen Schifffahrt einschl. Hafenbereiche,
- d) der Reichsbahnausbesserungswerke (RAW),
- e) des volkseigenen Handels,
- f) der volkseigenen Güter,
- g) der Stationen und Werkstätten der MAS.

(2) Für die

Deutsche Reichsbahn (ohne RAW),
Deutsche Post,
volkseigene örtliche Industrie und
Geld- und Kreditinstitute
ergehen besondere Vorschriften.

§ 2

Für die Kurzberichterstattung gemäß § 1 finden folgende Formulare Anwendung:

- a) Volkseigene zentralgeleitete Industrie, volkseigener Kraftverkehr, volkseigene Schifffahrt und Reichsbahnausbesserungswerke:

„FM“ (J/V 1) Erfüllung der Warenproduktions- und der Selbstkostensenkungsaufgabe sowie die

Entwicklung der Umschlagsziffern der Umlaufmittel,

„FM“ (J/V 2) Nachweis über richtsatzgebundene Bestände und deren Deckung.

- b) Volkseigener Handel:

„FM“ (H) Erfüllung des Umsatzplanes und der Kostensenkungsaufgabe, Nachweis über richtsatzgebundene Bestände und deren Deckung.

- c) Volkseigene Güter:

„FM“ (VEG) Erfüllung der Warenproduktions- und Selbstkostensenkungsaufgabe, Nachweis über richtsatzgebundene Bestände und deren Deckung.

- d) MAS (Stationen und Werkstätten):

„FM“ (MAS-St, MAS-W) Erfüllung der Warenproduktions- bzw. Leistungs- und Selbstkostensenkungsaufgabe, Nachweis über richtsatzgebundene Bestände und deren Deckung.

§ 3

(1) Die Termine für die Übergabe der Berichte der Betriebe an die Staatliche Plankommission — Statistisches Zentralamt — sind für

- a) die volkseigene zentralgeleitete Industrie, die volkseigene Schifffahrt, den volkseigenen Kraftverkehr und die Reichsbahnausbesserungswerke

für das Formular „FM“
(J/V 1) der 12.

für das Formular „FM“
(J/V 2) der 5.

- b) den volkseigenen Handel

für das Formular „FM“
(H) der 10.

- c) die volkseigenen Güter

für das Formular „FM“
(VEG) der 10.

- d) die MAS (Stationen und Werkstätten)

für das Formular „FM“
(MAS-St) der 10.

für das Formular „FM“
(MAS-W) der 10.

des auf den
Berichtszeitraum
folgenden Monats.

(2) Die Berichte gemäß §§ 1 und 2 sind erstmalig für den Monat Juli 1951 und von da ab für jeden weiteren Monat einzureichen. Die Berichte für den Monat Juli 1951 sind bis zum 30. August 1951 der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — zu übergeben.

Berlin, den 15. August 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär